

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 94/08 B**

L 1 U 1133/05 (LSG Baden-Württemberg)  
S 9 U 1081/04 (SG Ulm)

1. .... ,

2. .... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,  
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und  
K r u s c h i n s k y  
beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Kläger gegen den Beschluss des Senats vom 5. Februar 2008 wird  
als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Der Beschluss, mit dem der Senat die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2006 zurückgewiesen hat, unterliegt keiner weiteren Anfechtung. Als außerordentlicher Rechtsbehelf ist in § 178a des Sozialgerichtsgesetzes allein die Anhörungsrüge für den Fall vorgesehen, dass das Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Ob nach der Einführung der Anhörungsrüge durch das Gesetz vom 9. Dezember 2004 (*BGBI I 3220*) auch noch Gegenvorstellungen gegen eine unanfechtbare Entscheidung erhoben werden können, ist umstritten und soll in einem derzeit beim Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes anhängigen Verfahren (*GmSOGB 3/07*) geklärt werden. Für den vorliegenden Prozess kann die Frage auf sich beruhen, denn Gegenvorstellungen erlauben auch nach Ansicht ihrer Befürworter eine Überprüfung unanfechtbarer Entscheidungen nur daraufhin, ob sie in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stehen oder grobes prozessuales Unrecht enthalten, insbesondere unter Verletzung verfassungsrechtlicher Garantien für ein faires Verfahren ergangen sind. Die bloße Behauptung fehlerhafter Rechtsanwendung, wie sie im Schriftsatz der Kläger vom 23. März 2008 erhoben wird, kann nicht Gegenstand eines solchen Rechtsbehelfs sein.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)